Ist ein Türdrücker ein Kunstwerk? : Kollektivgefühl und Patentschutz

Autor(en): **P.M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **20 (1933)**

Heft 4: **Numéro spécial de la Section romande de la FAS**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-86374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ersparen würde. Wenn aber unsere Politiker schon so robuste Nerven haben, dass sie in der Tatsache dieser Interessenkoinzidenz kein Problem sehen, so ist schwer verständlich, warum sie durch die Feststellung dieser Koinzidenz unliebsam berührt werden.

Und wenn man in Architektenkreisen vielleicht geneigt ist anzunehmen, der Ziegelei-Industrie sei schlechthin jeder Weg zur Propaganda gut genug, so hat das besagte Industrie ihren Propagandamethoden, von denen soeben die Rede war, selbst zuzuschreiben. *P. M.*

Ehrung Prof. Wölfflins

An Stelle des verstorbenen Altmeisters der deutschen Kunstgeschichte *Georg Dehio* ist Herr Prof. Dr. *Heinrich Wölfflin* in Zürich mit dem preussischen Orden «Pour le Mérite» (Friedensklasse) ausgezeichnet worden. Der von Friedrich II. 1740 gestiftete Orden, dem 1842 von Friedrich Wilhelm IV. eine auf 30 Mitglieder beschränkte Friedensklasse angegliedert wurde, ergänzt sich seit Abschaffung der Monarchie nach Art einer Akademie durch Zuwahl selbst.

Werkbund und Film in Zürich

Die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt zum Uebergang der Filmstelle der E. T. H. an den SWB:

«Wie man weiss, hat sich in Zürich in den letzten Jahren eine Reihe von Instanzen gebildet, die sich in ehrlichster Weise um die Hebung des guten Films bemühen. Die Filmstelle der E. T. H. bevorzugte den Problemfilm und Experimentalfilm, das Zürcher Filmstudio veranstaltete Reprisen bewährter Filme, das Groupement Franco-Suisse setzte namentlich die Werke französischen Filmschaffens aufs Programm, und die kürzlich gegründete Vereinigung von Schmalfilmamateuren will das Nivau der Schmalfilme heben. Es sind viele Kräfte da, die sich gegen die Filmmanufaktur wenden und die eingesehen haben, dass bei der Grösse der vom Film erreichten und beeinflussten Masse dieser Film nicht mehr bloss als Unterhaltungsmittel, unkontrolliert und der Produktion überlassen, aufgefasst werden darf. Eine der rührigsten Instanzen war die Filmstelle der E. T. H.; diese Studenten nahmen sich in hervorragender Weise des künstlerischen Films an. Sie liessen die besten Avantgardistenfilme nach Zürich kommen, sie veranstalteten hochinteressante Vorträge (es sei etwa auf denjenigen Moholy-Nagys, des Dessauer Lehrers, verwiesen), sie berücksichtigten, ohne Rücksicht auf Profession und Politik, das gute Filmschaffen aller Länder, man sah neben Russenfilmen französische Filme, gute amerikanische Burleskfilme; auch die bemerkenswerten deutschen Regisseure waren vertreten. Die Studenten haben nun ihre ganze Organisation dem Schweizerischen Werkbund übertragen, wobei allerdings eine studentische Vertretung in der neuen Organisation mitwirken wird. Damit tritt eine neue Instanz auf den Plan, die für eine materiell und organisatorisch gutfundierte Durchführung dieser Abende des guten Films voll und ganz bürgt. Der Werkbund wird auf der von den Studenten geschaffenen Grundlage weiterarbeiten: sein Programm ist nicht nur der Experimentalfilm, sondern der vorbildliche Film überhaupt, sei es das Werk eines Aussenseiters, sei er Film der Produktion. Dass das begonnene Werk unserer Studenten nicht in die Versenkung fällt, sondern von einer soliden Organisation, wie der Werkbund eine ist, weitergeführt und ausgebaut wird, ist ausserordentlich erfreulich.» (At.)

L'Oeuvre

Die welschschweizerische Schwesterorganisation des Werkbundes hielt am 4. Februar 1933 ihre Generalversammlung in Lausanne ab. Präsident ist Herr Prof. Alphonse Laverrière, Architekt, Lausanne, Vizepräsident Percival Pernet, Genf. Wie der SWB, so sieht sich auch l'Oeuvre vor der zwiespältigen Aufgabe, einerseits die kunstgewerblich-handwerkliche Einzelproduktion zu fördern, andererseits an der Verbesserung der industriellen Serienmodelle mitzuarbeiten. Wir lesen darüber im Jahresbericht des Sekretärs M. Magnat:

«L'Oeuvre, en face de cette situation, a deux tâches également importantes. Elle doit prendre la défense des isolés, de ceux qui perpétuent la tradition de ce qu'on appelle actuellement en France les «métiers de main» et elle doit également favoriser et même provoquer toute tentative de créer des modèles de qualité dans la grande industrie. L'Oeuvre, dans l'un et l'autre cas, ne saurait rien créer par elle-même, elle ne peut servir que d'intermédiaire, c'est pour cela que son activité est de mettre en valeur ce qui mérite de l'être.»

Ist ein Türdrücker ein Kunstwerk? (Kollektivgefühl und Patentschutz)

«Das Deutsche Reichsgericht hat kürzlich einen Rechtsstreit entschieden, der von grundsätzlicher Bedeutung ist und darüber hinaus einen Beitrag zur Kunstanschauung der Gegenwart darstellt. Der Prozess, der über mehrere Jahre lief, drehte sich um einen Türdrücker. Kann solch ein Türdrücker ein Kunstwerk sein und damit im Sinne des Gesetzes kunstschutzfähig? Die Sachverständigenkammer, die im Laufe des Verfahrens mehrfach gehört worden ist, hatte erklärt, dass ein Türdrücker, der nichts anderes sein wolle als ein schlichter und zweckmässiger Apparat, der also weder mit Seerosen noch mit Götterköpfen geschmückt war, tatsächlich zu den individuellen künstlerischen Schöpfungen gehört. Er bilde, so hiess es im Gutachten, ein besonders deutliches Beispiel dafür, wie man einen Gebrauchsgegenstand dem modernen Kunstempfinden entsprechend klar und sachlich dem Zwecke gemäss ohne schmückendes Beiwerk gestaltet. Die persönliche künstlerische Schöpfung liege in dem wohlerwogenen feinen Rhythmus begründet, der sich aus dem Verhältnis und den Abmessungen der einzelnen Teile des Türdrückers zueinander ergebe. Das vom Reichsgericht bestätigte Urteil des Kammergerichts hatte sich nun nicht grundsätzlich solchen Ausführungen der Sachverständigen verschlossen, aber es hat sich ihnen auch nicht völlig angeschlossen; es hat sich (und darin werden die Künstler wahrscheinlich mancherlei Bedenkliches finden) vielmehr von der künstlerischen Sachverständigkeit auf den sogenannten gesunden Menschenverstand zurückgezogen, auf den Massstab, der von gebildeten, mit Kunstanschauungen einigermassen vertrauten und für künstlerische Dinge empfänglichen Volkskreisen zu erwarten ist. Kammer- und Reichsgericht wollen nicht hundertprozentig gelten lassen, was die Sachverständigenkammer als Grundgesetz erklärt: dass im Kunstgewerbe die Zweckmässigkeit der Form und der ästhetische Wert nicht voneinander getrennt werden können. Die Richter waren vielmehr in beiden höchsten Instanzen der Auffassung, dass geprüft werden müsse: inwieweit die Ausgestaltung der Form einen genügenden ästhetischen Ueberschuss über die durch den Ge-

brauchszweck gebotene Form hinaus enthalte. Damit ist nun tatsächlich wieder die künstlerische Leistung als eine Zutat zur zweckmässigen technischen Lösung gekennzeichnet worden. Und hierin liegt der Widerspruch der richterlichen Auffassung gegenüber der bereits Tradition gewordenen künstlerischen Anschauung, die «ästhetischen Ueberschuss» auch in schlichtester Gebrauchsform erkennt. Kammer- und Reichsgericht haben geltend gemacht, dass, nach dem herrschenden Gesetz, unmögliche Zustände eintreten würden, wollte man jeden Gebrauchsgegenstand, in dem sich modernes Kunstgefühl offenbart, bereits als eine persönliche Schöpfung ansehen; es müsste dann, so sagen die Richter, ziemlich jeder Gegenstand, der die Geschmacksrichtung moderner Kunstanschauung zum Ausdruck bringt, als Erzeugnis des Kunstgewerbes geschützt werden. Das ginge zu weit. Und so wurde der kleine Türdrücker, der aus nichts anderem besteht, als aus einer Kombination von Vierkant und Zylinder, für nicht schutzfähig erklärt und damit des hohen Ruhmes, ein Kunstwerk zu sein, entkleidet. Gewiss kein welterschütternder Vorgang, aber doch eine erhebliche Gefährdung künstlerischer Anschauung, die als Ergebnis einer Entwicklung von Jahrzehnten selbstverständlich geworden schien. Der «ästhetische Ueberschuss», der genügend gross sein muss, um nach der Meinung der beiden höchsten Gerichte einen zweckmässigen, technisch vollkommenen Gegenstand zum Kunstwerk zu erheben, kann leicht allen Gedankenlosigkeiten und hohlen Spielereien des Schmuckes eine neue Konjunktur eröffnen.

Diese Geschichte, die wir der deutschen «Werkbund-Korrespondenz» entnehmen — sie bezieht sich auf einen Türdrücker von Prof. Gropius — bietet wirklich allgemeines Interesse. Sie enthüllt einmal die schiefe Stellung des grossen Publikums und mit ihm der juristischen Kreise, die in der «Kunst» immer nur eine Zutat, eine Dekoration des eigentlich Notwendigen sehen, während die Kunst ohne Anführungszeichen gerade in der Organisation dieses Notwendigen liegt.

Eine weitere Schiefheit liegt aber doch wohl auch auf Seiten des Entwerfenden, denn man kann nicht fortgesetzt proklamieren, man suche den Typus, den Standard, das Kollektive, man verabscheue das Nur-Willkürliche, Individuelle — und dann auf einmal dieses Ueberpersönliche, Allgemeine und Kollektive durch Patentschutz wieder zum Privateigentum machen wollen. Wenn man schon theoretisch auf dem sozialen Standpunkt des Dienstes an der Allgemeinheit steht, so wird man auch im Geschäftlichen konsequent sein müssen, und die Erwägung des Reichsgerichtes dürfte doch nicht so uneben sein, dass sich ganz unmögliche Zustände ergeben würden, wollte man gerade die allgemeinen Grundformen patentieren und sie damit ihrer Allgemeinheit wieder berauben. *p. m.*

Schweizerischer Kongress für Touristik und Verkehr in Zürich

Als der Fremdenverkehr in der Schweiz begründet wurde, stellte sich die Kunst mit geschäftiger Beweglichkeit in den Dienst der Reiseandenken-Industrie. Das Bedürfnis nach Vervielfältigung der Bilder beflügelte die Technik der kolorierten Stiche, die pittoresken Sujets brachten den Malern Verdienst, und so wurde die Arbeit der Schweizer Kleinmeister in der Zeit von 1770 bis 1830 ein Hauptgebiet künstlerischer Tätigkeit in unserem Lande. — Als der erste schweizerische Kongress für Touristik und Verkehr in der E. T. H. tagte, bot die Graphische Sammlung aus ihren reichen Beständen eine Ausstellung «Schweizerische Verkehrswerbung vor 100 Jahren», die mit Anmut an die Frühzeit des schweizerischen Reiseverkehrs erinnerte.

Auch heute stehen die malerischen Landschaftsreize der Berge bei den Künstlern in hoher Gunst. Tausend Einsendungen schwirrten heran, als der Schweizer Alpenklub im Kunstgewerbemuseum die «Erste schweizerische Ausstellung alpiner Malerei» vorbereitete. Mehr als 300 Bilder und Blätter wurden in den sechs verfügbaren Räumen ausgestellt; die überfüllten Bilderwände waren aber dem alpinen Pathos, der pittoresken Dekoration, dem panoramatischen Lautsprechertum nicht gerade günstig. Die mit allen Effekten vertraute Schilderung der Felsengründe und Gipfelpyramiden ist eben vielfach Alpenmalerei aus zweiter Hand, die auf Hodler, Giacometti, Segantini, Amiet und Vallet fusst. *H. B. Wieland und François Gos* verkörpern den für das Ausland berechneten lyrischen Realismus; eine Unzahl mittlerer und kleiner Talente findet Halt und Kräftigung an den unverwüstlichen Motiven der Bergwelt.

Man darf diese Veranstaltung, die einen über den Bereich von Kunstausstellungen weit hinausgehenden Publikumserfolg hatte, nicht vom Standpunkt reiner Kunstausstellungen aus betrachten. Es war nicht leicht, die bedeutsamen und individuellen Werke von *Pellegrini* und *Surbek*, *Stauffer*, *Kündig* und *Hermann Huber*, *Danioth* und *Willi Wenk*, oder von *Giovanni Giacometti* aus dem Vielerlei herauszuschälen. Das Verdienstliche dieses Unternehmens bestand vor allem darin, dass weite Kreise auf die Schönheit alpiner Landschaftsmotive aufmerksam gemacht und auf die Bedeutung der künstlerischen Landschaftsdarstellung hingewiesen wurden.

Ein neuartiger Versuch war es auch, die beflaggte und beleuchtete Bahnhofstrasse als «Schaufenster der Schweiz» auszustaffieren und die regional geordnete Verkehrspropaganda sämtlicher Landesgegenden auf mehr als 100 Schaufenster zu verteilen. Diese dankbare Grossdemonstration zeitigte ein paar originelle Leistungen der Werbekunst: humoristische Panoramen, amüsante Landkarten, schmissige Panneaux und flott inszeniertes Reklametheater. Daneben wurden aber auch die kindischen und antiquierten Reliefs, Bähnchen und Frühlingsidyllen mit künstlichem Gewächs kokett herausgestellt, und einzelne Ladenbesitzer wandten ihren